

**Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
vom 15.06.2016**

**Anlage 2
zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, ber. BGBl. I S 1067)**

Durch Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) vom 01.06.2016 gelten mit Wirkung vom 01.07.2016 folgende Preise:

1. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss gemäß Ziffer II Abs. 3 der Anlage 1 zur AVBWasserV beträgt netto 300,00 Euro je Anteil. Der Endpreis einschl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %) beträgt 321,00 Euro.

2. Wasserpreis

Der Wasserpreis gliedert sich in den verbrauchsabhängigen Arbeitspreis sowie den verbrauchsunabhängigen monatlichen Grundpreis, gestaffelt nach Zählergröße.

Der Arbeitspreis beträgt netto 1,68 € je cbm einschl. Wasserentnahmeentgelt des Landes NRW. Der Endpreis einschl. Mehrwertsteuer (von z.Zt. 7 %) beträgt 1,80 € je cbm.

Der monatliche Grundpreis ist abhängig von der Zählergröße und ist wie folgt gestaffelt:

Zählergröße nach Nenndurchfluss *1)	Zählergröße nach Dauerdurchfluss *2)	Monatlicher Preis (ohne Umsatzsteuer)	Monatlicher Preis (mit 7 % Umsatzsteuer)
Qn 2,5	Q 3 4	4,00 €	4,28 €
Qn 6	Q 3 10	5,00 €	5,35 €
Qn 10	Q 3 16	6,00 €	6,42 €
Qn 15	Q 3 25	60,00 €	64,20 €
Qn 40	Q 3 63	68,00 €	72,76 €
Qn 60	Q 3 100	84,00 €	89,88 €
Qn 150	Q 3 250	120,00 €	128,40 €

*1) EU-Richtlinie 75/33/EWG des Rates vom 17.12.1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Kaltwasserzähler

*2) EU-Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 über Messgeräte (verbreiteter Kurztitel: Measuring Instruments Directive – MID)

Die Berechnung des Grundpreises erfolgt monatlich. Bei Eigentümerwechsel oder Übernahme wird der Grundpreis taggenau dem Neukunden zugerechnet.

3. Hausanschlusskosten

Für die Herstellung des Hausanschlusses werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Inbetriebsetzungskosten

Für das Anschließen der Kundenanlage an das Verteilungsnetz der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen gem. § 19 Abs. 2 AVB-WasserV werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet und insofern nicht von den Stadtwerken zu vertreten ist.

7. Sonstige Kosten

	brutto	netto
7.1. Mahnung	5,00 €* 	(5,00 €)
7.2. Einsatz eines Mitarbeiters zum Inkasso	35,00 €* 	(35,00 €)
7.3. Einstellung der Versorgung, die vom Kunden zu vertreten ist (§ 33 Abs. 2 AVBWasserV)	40,00€* 	(40,00 €)
7.4. Wiederaufnahme der Versorgung, deren Einstellung der Kunde zu vertreten hatte (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV)	42,80 € 	(40,00 €)
7.5. Wiederaufnahme der Versorgung, deren Einstellung der Kunde zu vertreten hatte (§ 33 Abs. 3 AVBWasserV) außerhalb der normalen Geschäftszeiten	64,20 € 	(60,00 €)
7.6. Vom Kunden gewünschte zusätzliche Abrechnung außerhalb des regelmäßigen Abrechnungssystems	11,90 € 	(10,00 €)
7.7. Nachträglich erstellte Rechnungskopien	5,95 € 	(5,00 €)
7.8. Auf Kundenwunsch erstellte Verbrauchs- und/oder Zahlungsaufstellungen	23,80 € 	(20,00 €)
7.9. Rücklastgebühren der Bank, die der Kunde zu vertreten hat, sind vom Kunden in der tatsächlichen Höhe zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 10,00 € (umsatzsteuerfrei) zu erstatten.		
7.10. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz entsprechend §§ 288 Abs. 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Rechnung gestellt.		

8. Umsatzsteuer

Den in dieser Preisliste genannten Nettobeträgen wird jeweils die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Diese beträgt derzeit 7 % für die Lieferung von Wasser und 19 % für die anderen Leistungen nach dieser Preisliste. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

9. Inkrafttreten

Diese Preisliste tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen preislichen Bestimmungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Preisliste nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Preisliste Wasser der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR) nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Beschluss des Verwaltungsrates nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Bad Oeynhausen (AöR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Vorstand der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR), Weserstr. 23-59, 32547 Bad Oeynhausen, geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter

<http://www.stadtwerke-badoeynhausen.de>

unter dem Navigationspunkt Service / Satzungen/Entgeltordnungen veröffentlicht.

Bad Oeynhausen, den 15.06.2016

gez.
Dörr
Vorstand